

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT SB.2017.1 vom 19. September 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_SB.2017.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_SB.2017.1)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT SB.2017.1 du 19 septembre 2017

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT SB.2017.1 del 19 settembre 2017

## Regeste

Steuerbefreiung Verein. - Das kantonale Steueramt gewährte einem Verein, der sich vorab für das Wohl der Zürcher Rentnerinnen und Rentern einsetzt und deshalb auch vom städtischen Sozialdepartement subventioniert wird, über 45 Jahre lang die Steuerbefreiung. Nach einer Prüfung der Verhältnisse wurde die Steuerbefreiung zu Unrecht mit Hinweisen auf politische Tätigkeiten des Vereins aufgehoben.

## Erwägungen

### E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

### E. 2

a) Im vorliegenden Fall fehlt es unbestrittenermassen an einem öffentlichen Leistungsauftrag an den Verein; zur Diskussion steht damit allein die Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken. aa) In den Gründungsstatuten, welche 1971 zur Steuerbefreiung führten, wurden der Vereinszweck und -tätigkeiten wie folgt umschrieben: 1 SB.2017.1 + 2

- 10 - " Der Verein bezweckt: a) die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die darauf ausgerichtet sind, die soziale Lage unbemittelter Alten, Invaliden, Witwen und Waisen zu verbessern, insbesondere durch Verbesserung der Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinde (AHV, Altersbeihilfe, Witwen- und Waisen-Fürsorge). b) Die Förderung der Geselligkeit, um der Vereinsamung der alleinstehenden Alten und Witwen entgegen zu wirken. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch: a) Veranstaltungen von aufklärenden Versammlungen, Einleitung von Bewegungen, Motionen, Initiativen und Eingaben an Behörden etc. b) Sozialberatung c) Veranstaltungen, die der Geselligkeit und Belehrung dienen. d) Eingaben an Behörden, Institutionen und Unternehmungen für verbilligten Eintritt an Veranstaltungen der Unterhaltung und der Belehrung. e) Veranstaltungen von Ausflügen und Exkursionen." Die aktuellen Statuten vom 16. März 2016, welche also im Zeitpunkt der angefochtenen Aufhebungsverfügung beachtlich waren (und welche die aktenkundigen Statuten vom 26. Februar 1999 ablösen), geben nunmehr Folgendes vor: Zweck Art.2 (Zweck) Die Vereinigung A hat zum Ziel die kollektive und individuelle Verteidigung der materiellen Interessen und die soziale Anerkennung der pensionierten Menschen und der Menschen, die an einem Handicap leiden, der Witwen und Waisen und jener Menschen, die Anspruch auf Sozialleistungen haben. Art.3 (Unabhängigkeit) Die Vereinigung A ist parteipolitisch und in Fragen der Religion neutral. Art. 4 (Handlungsmittel) Die Vereinigung A informiert die Bevölkerung über die Bedeutung von Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik in Bezug auf jene Personen, die sie

nach ihrem Selbstverständnis verteidigt. Sie kann Volksinitiativen und Referenden lancieren oder unterstützen und sie kann auch auf das Recht auf Petitionen zurückgreifen. 1 SB.2017.1 + 2

- 11 - Sie kann Unterstützung in Rechts-, Steuer- und Sozialfragen anbieten, ebenso bei kulturellen Aktivitäten und bei solchen der Bildung und des Vergnügens. Wenn nötig, bedient sie sich externer Spezialisten. Sie kann punktuelle Aktionen beschliessen, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Am 16. März 2016 hat der Verein sodann folgendes Leitbild verfasst: Leitbild Die Vereinigung A ist zwar parteipolitisch und religiös neutral, aber sie ist keine neutrale Organisation, denn es gibt keine Neutralität zwischen Fortschritt und Rückschritt. Humanität bedeutet Sorge um das Wohlergehen auch aller alten und invaliden Menschen. Humanitäre Arbeit im Interesse der Rentnerinnen und Rentner muss aufs engste mit politisch fortschrittlichem Denken verbunden sein, denn der Sinn jeden Fortschritts kann nur der sein, auch das Leben möglichst vieler alter und invalider Menschen lebenswerter zu machen. Umgekehrt kann reaktionäres Denken und Handeln niemals gleichzeitig humanitär sein, da es nicht den Interessen und dem Wohlergehen alter und invalider Menschen Rechnung trägt. Die Vereinigung A fördert die Selbsthilfe der Seniorinnen und Senioren der Schweiz und den Generationendialog. Sie tritt die Forderungen der Seniorinnen und Senioren bei den zuständigen Stellen. Zusätzlich kümmert sich die Vereinigung A um die Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder. Die Vereinigung A ist über ihren gesamtschweizerischen Dachverband Mitglied der Vereinigung D. Die Vereinigung D ist zusammen mit dem Verband E Trägerin des Schweizerischen Rates F. Auf lokaler und regionaler Ebene handelt die Vereinigung A selbständig, auf nationaler Ebene handelt sie auch selbständig oder bedient sich der Vereinigung D und des Rates F. bb) Entscheidend sind neben diesen selbsterklärten Zielvorgaben die effektiven Tätigkeiten des Vereins. Einblick bieten diesbezüglich die vom Präsidenten erstellten Jahresberichte, welche Jahr für Jahr ähnlich sind (vgl. Jahresberichte 2013/14, 2014/15 und 2015/16). Stellvertretend zeigt der Jahresbericht 2015/16 das folgende Bild (fett hervorgehoben sind mögliche politische Aktivitäten, auf welche unter lit. c/cc nachfolgend einzugehen ist): 1 SB.2017.1 + 2

- 12 - Berichtsjahr 2015/16 03.03.2015 Leichte Wanderung der Limmat entlang bis Hardturm 05.03.2015 Generalversammlung 07.03.2015 Nationale Frauendemo in Bern gegen die Erhöhung des Rentenalters 11.03.2015 Lotto 18.03.2015 Entwicklungsgebiete Zürich-West – Vortrag von G 18.03.2015 Leichte Wanderung dem Rhein entlang nach Eglisau 25.03.2015 Begegnungsnachmittag mit dem Blindenbund Zürich 01.04.2015 Bildvortrag über Brutvögel von H 07.04.2015 Wanderung bis Kloster Fahr und weiter nach Dietikon 08.04.2015 Lotto 12.04.2015 Blaskapelle 15.04.2015 Vitus – Ein Film von Fredi M. Murer 16.04.2015 Besuch in der Stadtgärtnerei 21.04.2015 Wanderung von Bäretswil über Rosinli nach Oberhittnau 22.04.2015 Musik mit Mario 29.04.2015 Giovanni Segantini – Kunstvortrag von I 30.04.2015 1. Mai-Vorfeier im Volkshaus 01.05.2015 1. Mai: Umzug, Kundgebung, Infostand auf dem Festareal 05.05.2015 Wanderung mit ad hoc-Ziel 08.05.2015 Infoveranstaltung zu den Abstimmungsvorlagen vom 14.6.2015 12.05.2015 Literaturclub 13.05.2015 Ziemlich beste Freunde – Filmmittwoch 19.05.2015 Wanderung durch die Rebberge über dem Thurtal nach Ossingen 20.05.2015 Lotto 21.05.2015 Besuch im Zirkus Knie mit Gratiseintritt für Mitglieder 26.05.2015 Literaturclub 02.06.2015 Wanderung mit Grillplausch 03.06.2015 Bildvortrag über Brasilien von J 09.06.2015 Literaturclub 16.06.2015 Wanderung entlang der Glatt nach Glattfelden 23.06.2015

Boule-Spiel in der Klus 26.06.2015 Ganztägiger Ausflug ins Emmental 30.06.2015  
Boule-Spiel in der Klus (Ersatztermin) 01.07.2015 Lotto 07.07.2015 Wanderung im  
Landforst dem Krebsbach entlang bis Gattikon 15.07.2015 Filmmachmittag: Weisses Rössel  
am Wolfgangsee 21.07.2015 Dem Wildbach entlang nach Rorbas 01.08.2015  
Internationalistischer 1. August – Gemeinschaftszentrum Wipkingen 04.08.2015 Dem  
Elephantenbach entlang 12.08.2015 Gesundheitsvortrag von K: Man zeigt Haut 19.08.2015  
Filmmachmittag: Ernstfall in Havanna 25.08.2015 Literaturclub 01.09.2015 Wandern durch  
Wald, Feld und Wiesen im Wehntal 02.09.2015 Griechenland: Vortrag von L 09.09.2015  
Filmmachmittag: Usfahrt Oerlike 15.09.2015 Literaturclub 18.09.2015 Ganztägiger  
Ausflug: Mit dem Schiff auf dem Vierwaldstättersee 23.09.2015 Lotto 29.09.2015 Die  
Operettenbühne Hombrechtikon präsentiert: Prinz Methusalem 30.09.2015 Bildvortrag von  
M: Die 4 Jahreszeiten in den Alpen 01.10.2015 Besuch im Kulturama mit exklusiver  
Führung durch die Direktorin 06.10.2015 Wanderung rund um den Katzensee 03.11.2015  
Wanderung: Oberembrach – Embrach – Rorbas 12.01.2016 Literaturclub 12.01.2016  
Industrie und Kultur in Winterthur: Durch die Altstadt zum Römerholz 20.01.2016 Lesung -  
Ephraim Kishon: Silvester 22.01.2016 Abstimmungsvorlagen vom 28.02.2016:  
Präsentation und Diskussion 26.01.2016 Literaturclub 27.01.2016 Lotto 03.02.2015  
Filmmachmittag: Salam Aleikum 09.02.2016 Literaturclub 12.02.2016 Wasserplausch im  
Wärmebad Käferberg 24.02.2016 Lotto 1 SB.2017.1 + 2

- 13 - 08.03.2016 Literaturclub 09.03.2015 Filmmachmittag: Die drei von der Tankstelle mit  
Heinz Rühmann 16.03.2016 Generalversammlung Diese Aktivitäten wurden zum Teil dank  
einer Zusammenarbeit mit dem Alterszentrum N realisiert. Diverse Gespräche im Bereich  
der Sozialberatung wurden sowohl telefonisch wie auch persönlich geführt. Im Auftrag der  
Vereinigung A erstellte die Firma O Steuerer- klärungen, wobei ein namhafter Rabatt für  
Mitglieder zur Anwendung kam. Von unserer Publikation „Vereinigung A-INFO“ wurden  
in der Berichtszeit 6 Nummern herausgegeben. Die Arbeiten an einer neuen Homepage  
wurden zu einem guten Zie- le geführt. Die Vereinigung A ist on line! Wir haben uns an  
den Aktivitäten der gesamtschweizerischen Vereinigung beteiligt, und, als Vertreter der  
gesamtschweizerischen Vereinigung, an den Aktivitäten der Ver- einigung D sowie des Rates  
F. Im Rahmen der gesamtschweizerischen Vereinigung wurde auch Pressearbeit geleis- tet,  
wobei die Sektion Zürich für die Aktivitäten in der Deutschen Schweiz zuständig war. Im  
Rahmen von Arbeitsgruppen der Vereinigung D und des Rates F beteiligten wir uns  
intensiv an den Arbeiten für Vernehmlassungen und Studien im Rahmen der sozialen  
Sicherheit. Unsere Organisation zählte Ende 2013 301 Mitglieder, steigerte sich auf Ende  
2014 auf 308 Mitglieder und fiel jetzt per Ende 2015 auf 302 Mitglieder zurück. Bei meinen  
Freundinnen und Freunden im Vorstand, der Programmkommission und der Redaktion  
möchte ich mich herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit im abgelau- fenen Vereinsjahr  
bedanken. Speziell verdankt sei die Arbeit von P und Q, die alle Mitglieder mit  
Geburtstagskarten überraschten und betagte Jubilare mit runden Geburtstagen sogar  
persönlich besucht haben. Nicht vergessen seien auch R, S und T, die die Wanderungen  
organisiert und betreut haben, U für die Betreuung des Vereinigung A-Info, sowie V und W  
für ihre Revisionsarbeit. b) Die Jahresberichte lassen damit zunächst erkennen, dass der  
Grossteil der Aktivitäten die Durchführung von geselligen Anlässen (Lotto- und  
Spielveranstaltungen, Wanderungen, Filmvorführungen etc.) betrifft. Bei verschiedenen  
Anlässen wird dabei auch Wissen vermittelt, welches insbesondere im Alter von Interesse  
ist (z.B. Vortrag betreffend "Lesegerät für Sehbehinderte" oder "Venengesundheit"). aa) Im  
Rahmen der anfangs 2016 eingeleiteten Überprüfung der seit 1971 gewährten

Steuerbefreiung vertrat das kantonale Steueramt mit Blick auf diese geselligen Tätigkeiten zunächst den Standpunkt, dass der Verein nicht gemeinnützig handle; vielmehr biete er seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung an. An der Gemeinnützigkeit fehle es auch, soweit der Verein (wie im Geschäftsbericht vermerkt) durch die Firma O Steuererklärungen erstellen lasse, wobei für die Vereinsmitglieder 1 SB.2017.1 + 2

- 14 - namhafte Rabatte zur Anwendung gelangten (vgl. Schreiben an den Verein vom 9. Juni 2016). bb) Dieser Auffassung stellte der Vereinspräsident mit Schreiben vom 30. August 2016 entgegen, dass die Tätigkeit des Vereins keineswegs auf die Mitglieder beschränkt sei; alle Aktivitäten stünden Jedermann/frau offen, insbesondere natürlich Rentnerinnen und Rentner. Weder werde jemand abgewiesen, der etwa an einer Wanderung teilnehmen möchte, noch jemand, der Beratung in Anspruch zu nehmen wünsche. Zum Beispiel der Steuererklärungen sei folgendes zu bemerken: Während vieler Jahre sei das Ausfüllen der Steuererklärungen mit eigenen Kräften vorgenommen worden und habe jeder Ratsuchende Hilfe erhalten, ob Mitglied oder nicht. Die Beratungstätigkeit mit eigenen Kräften bestehe weiterhin, z.B. im Bereich Ergänzungsleistungen, Rentenprobleme und Testamente; lediglich die Steuererklärungen seien infolge grosser Belastung ausgegliedert worden. Nichtmitglieder würden bei alledem ebenso unentgeltlich Rat erhalten wie Mitglieder, wobei die Gelegenheit allerdings zur unverbindlichen Mitgliederwerbung genutzt werde. cc) In der Folge hat das kantonale Steueramt in der Aufhebungsverfügung unter Bezugnahme auf diese Ausführungen des Präsidenten festgehalten, dass gesellige bzw. gesellschaftliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht steuerbefreiungsfähig seien. In Anerkennung der Tätigkeiten des Vereins wie insbesondere Milderung von Alters- einsamkeit und Sozialberatung auf freiwilliger Basis für alle Rentner könnte die Steuerbefreiung insoweit weiterhin gewährt werden. Die Aufhebung der Steuerbefreiung wurde alsdann allein noch damit begründet, dass der Verein politische Zwecke verfolge. dd) Dieser Sichtweise ist in Bezug auf die Fortführung der Steuerbefreiung unter dem Aspekt der allen Rentnerinnen und Rentnern zugute kommenden und damit gemeinnützigen Vereinstätigkeiten ohne weiteres zuzustimmen. Andernfalls wäre denn auch nicht nachvollziehbar, dass der Verein seit Jahrzehnten öffentliche Subventionen erhält bzw. mit jährlichen Beiträgen aus dem Altersfonds der Stadt Zürich unterstützt wird (vgl. zu den Unterstützungsbeträgen 2016-2018: Fondsverfügung des Sozialdepartements der Stadt Zürich vom 11. Januar 2016). c) Im Folgenden bleibt damit allein zu prüfen, ob der Verein in einem Ausmass politische Zwecke verfolgt, welche der über 45 Jahre hinweg gewährten Steuerbefreiung nunmehr entgegenstehen. 1 SB.2017.1 + 2

- 15 - aa) Ausgehend von der Zweckbestimmung des Vereins gemäss Art. 2 der Statuten (Kollektive und individuelle Verteidigung der materiellen Interessen und soziale Anerkennung insbesondere der pensionierten Menschen), hält die Steuerbehörde in der Aufhebungsverfügung fest, dass der Vereinszweck gemäss Art. 4 der Statuten vom 16. März 2016 mit folgenden Mitteln verfolgt werde: - Dokumentation und Information der Öffentlichkeit - Einsitznahme in Fachgremien und Begleitgruppen - Beratung von Behörden, Bevölkerungsgruppen und Privatpersonen; - Verfassen von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Petitionen, Initiativen; - Teilnahmen an Demonstrationen; - Beratung und Vertretung der Mitglieder bei der Durchsetzung individueller Rechte. Diese Aufzählung zeige, dass sich der Verein sämtliche politischen Mittel vorbehalte und damit nicht gemeinnützige, sondern politische Zwecke verfolge. bb) Hierzu ist zunächst

festzuhalten, dass mit Blick auf die Tatsache, dass der Verein seit 45 Jahren steuerbefreit ist, diese Begründung äusserst rudimentär ausgefallen ist; sie beschränkt sich auf eine allgemeine Auflistung von statutarisch vorgegebenen Vereinstätigkeiten und enthält dergestalt keinerlei Hinweise auf konkret ausgeübte politische Aktivitäten. Die Begründung vermag sodann in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen: Zunächst fehlt dem Grossteil der aufgelisteten Tätigkeiten von vornherein der direkte Bezug zu politischen Aktivitäten; ein solcher ist lediglich bei folgenden steuerbehördlich genannten Positionen erkennbar: - Verfassen von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Petitionen, Initiativen; - Teilnahme an Demonstrationen. Diese Tätigkeitsbeschreibungen der Steuerbehörde entsprechen allerdings nicht exakt den damit sinngemäss angesprochenen Vorgaben von Art. 4 der Statuten, welche lauten: 1 SB.2017.1 + 2

- 16 - - Sie (die Vereinigung A) kann Volksinitiativen und Referenden lancieren oder unterstützen und sie kann auch auf das Recht auf Petitionen zurückgreifen. - Sie (die Vereinigung A) kann punktuelle Aktionen beschliessen, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Abgesehen davon, dass die Steuerbehörde damit die letztere Statutenvorgabe kurzerhand als "Teilnahme an Demonstrationen" interpretiert, fehlt es insbesondere an Ausführungen darüber, weshalb die statutarisch vorgesehenen Vereinstätigkeiten mit politischem Akzent nunmehr einen Umfang erreicht haben sollen, welche die ansonsten zugestandene Gemeinnützigkeit der gesamten Vereinstätigkeit in den Hintergrund drängen soll. Solche Ausführungen, unter Nennung von konkreten Beispielen der politischen Aktivitäten, wären vor allem deshalb notwendig, weil sich auf Ebene der Statuten mit Blick auf politisch motivierte Vereinsaktivitäten kaum etwas geändert hat. So lauteten die entsprechenden Bestimmungen in den Gründungsstatuten, welche per 1971 zur Steuerbefreiung führten, wie folgt (vgl. vorstehend lit. a/aa): Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch: a) Veranstaltungen von aufklärenden Versammlungen, Einleitung von Bewegungen, Motionen, Initiativen und Eingaben an Behörden etc. Der Verein hat für die Umsetzung seiner Zweckbestimmung in den Statuten also schon seit jeher auch Tätigkeiten vorgesehen, welche in den Bereich von politischen Aktivitäten fallen. Wenn die Steuerbehörde bei der 1971 erteilten Steuerbefreiung davon ausging, dass diesen politischen Tätigkeiten insgesamt kein Gewicht zukommt, welches der Gemeinnützigkeit entgegensteht, wäre zu erwarten, dass dieselbe Steuerbehörde substantiiert begründet, weshalb dies 45 Jahre später nun nicht mehr der Fall sein soll. Dabei hätte sie einerseits die vorgelegten Geschäftsberichte, welche detailliert Aufschluss über die konkreten Vereinstätigkeiten geben, würdigen können sowie andererseits beispielsweise auch die Informationsangaben, welche der Verein auf seiner Internet-Homepage zu seinen Tätigkeiten macht. cc) Holt man eine solche Würdigung nach, zeigt sich, dass die Geschäftsberichte nicht darauf schliessen lassen, dass politische Aktivitäten den Vereinsalltag dominierten. Von den im Vereinsjahr 2015/16 angeführten rund 70 Vereinsanlässen ist bei weniger als fünf Anlässen auf politische Aktivitäten zu schliessen, so etwa bei der 1 SB.2017.1 + 2

- 17 - Teilnahme an der nationalen Frauendemo gegen die Erhöhung des Rentenalters am

## **E. 7**

März 2015, bei den Aktivitäten rund um den 1. Mai 2015 und bei einer am 22. Januar durchgeführten Infoveranstaltung zu Abstimmungsvorlagen (vgl. Geschäftsbericht 2015/16 in lit. a/bb vorstehend). In etwa das gleiche Bild zeigt sich in Bezug auf die Vereinsjahre 2013/14 und 2014/15. Die gelebte Vereinstätigkeit lässt damit den Verein nicht in die Nähe

einer politischen Vereinigung rücken. Der Erklärung des Präsidenten entsprechend, erscheinen die politischen Aktivitäten vielmehr als Nebenprodukt der übrigen Vereinstätigkeiten (vgl. dessen Schreiben vom 30. August 2016). So liegt es auf der Hand, dass sich ein Verein, welchem das Wohl der Rentnerinnen und Rentner am Herzen liegt, politischen Fragen, welche sich auf das Leben der älteren Generation auswirken, nicht entziehen kann oder dass er sich dort zu Wort meldet, wo beispielsweise im Rahmen der Sozialpolitik ältere Menschen betroffen sind. Wenn ein solcher Verein zu sozialpolitischen Themen, wie aktuell etwa die Altersreform 2020, Stellung bezieht, ist das also völlig normal (vgl. dazu etwa den Beschluss der steuerbefreiten Pro Senectute, die Altersreform 2020 zu unterstützen: [www.prosenectute.ch/de/engagement/politik/av-2020.html](http://www.prosenectute.ch/de/engagement/politik/av-2020.html)). Ebenso ist naheliegend und allgemein bekannt, dass in Gesetzgebungsverfahren, welche für die ältere Generation von besonderer Bedeutung sind (z.B. im Bereich der Gesundheit oder der Altersvorsorge), die Meinung von Vereinigungen, welche die Interessen von Rentnerinnen und Rentnern vertreten, eingeholt werden oder anderweitig in den Gesetzgebungsprozess einfließen. Letzteres macht die Vereinigungen noch nicht zu politischen Vereinigungen. Die Grenze ist wohl dort zu ziehen, wo die Vereinsaktivitäten vorab darauf ausgerichtet sind, im Rahmen einer von den Mitgliedern getragenen Parteiideologie die politische Meinungsbildung zu beeinflussen (vgl. dazu etwa die Nichtgewährung der Steuerbefreiung im Fall eines politischen Vereins, welche vom Steuerrekursgericht mit Entscheid vom 12. Juli 2013 geschützt wurde; 1 SB.2013.1+2). Hiervon ist beim streitbetroffenen Verein nach dem Gesagten noch nicht auszugehen. Zwar hat der Verein im Internet einen Informationsflyer aufgeschaltet, auf welchem er sich als "politischer Verein mit sozialistischer Ausrichtung" bezeichnet und zeigen die über die Vereinshomepage zum Download bereit gestellten "Vereinigung A-Info's", dass der Verein politisch "mittellinks" orientiert ist und sich in verschiedenem Zusammenhang auch klar gegen bürgerliche Positionen ausspricht. Diese politische Grundausrichtung allein ist jedoch kein Grund, dem Verein die seit 45 Jahren gewährte Steuerbefreiung zu entziehen. Im Vordergrund steht für die Steuerbefreiung die Gemeinnützigkeit der Vereinstätigkeit; ob dabei der gemeinnützige Einsatz (z.B. für Kin- 1 SB.2017.1 + 2

- 18 - der, Senioren, minderbemittelte Menschen, Tiere, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz etc.) letztlich auf linkem oder bürgerlichem Gedankengut basiert, ist nicht entscheidend; dies jedenfalls solange nicht, als es dem Verein primär um die gemeinnützige Zielsetzung geht und nicht darum, Parteipolitik zu betreiben. Vorliegend zeigt die Vereinsgeschichte, dass der Verein, der eng mit der Geschichte der AHV verbunden ist, von Beginn weg von Menschen aus linken Organisationen (z.B. der PdA) getragen wurde. Im Lauf der Jahre hat aber eine Öffnung stattgefunden und gemäss Statuten ist der Verein denn auch parteipolitisch neutral. Die politische Grundausrichtung war bei alledem für die Steuerbehörde kein Grund, per 1971 die Steuerbefreiung nicht zu gewähren und sie wurde nunmehr – 45 Jahre später – denn auch nicht zur Begründung der Aufhebung herangezogen. Auch für das Steuerrekursgericht besteht bei dieser Lage der Dinge kein Anlass, der Steuerbefreiung die politische Grundausrichtung des Vereins entgegenzuhalten. Es erübrigt sich damit, dem Verein zu seinem Webauftritt noch das rechtliche Gehör zu gewähren, nachdem die entsprechenden Informationen im steuerbehördlichen Verfahren nicht thematisiert worden sind. dd) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Verein insgesamt nicht als politische Gruppierung erscheint, sondern als Verein, welcher sich in gemeinnütziger Weise vorab für die Zürcher Rentnerinnen und Rentner einsetzt. Letzteres ergibt sich insbesondere auch aus dem bereits erwähnten Umstand, dass der Verein von der

Stadt Zürich subventioniert wird, denn die Qualifikation als politische Gruppierung stünde nicht nur der Steuerbefreiung, sondern auch der öffentlichen Subventionierung entgegen (vgl. vorstehend E. 2c/ee). Die städtischen Unterstützungsbeiträge für die Jahre 2016-2018 wurden dabei wie folgt begründet (vgl. Fondsverfügung des Sozialdepartements vom 11. Januar 2016): " Die Vereinigung A [...] ist die älteste sozialpolitische RentnerInnen-Organisation der Stadt Zürich und besteht seit über 40 Jahren. Sie fördert und unterstützt alle Bestrebungen, die soziale Lage der Rentnerinnen und Rentner menschwürdig zu gestalten. Die Organisation bietet ihnen verschiedene Dienstleistungen an. Seien es Aktivitäten wie Wanderungen, kulturelle und politische Veranstaltungen und Ausflüge wie auch eine Sozialberatung, die beim Erstellen der Steuererklärung oder bei Schwierigkeiten mit Ämtern Hilfe leistet. In Anerkennung der 1 SB.2017.1 + 2

- 19 - äusserst wichtigen Tätigkeit für Rentnerinnen und Rentner der Stadt Zürich ist das Sozialdepartement bereit, die Organisation für die Jahre 2016-2018 erneut mit je einem Beitrag von Fr. X zu unterstützen." Geht das städtische Sozialdepartement in diesem Sinn für die Jahre 2016 bis 2018 von der Gemeinnützigkeit des Vereins aus, ist im Einklang dazu auch die Steuerbefreiung fortzuführen. Die im Gegensatz dazu von der städtischen Steuerbehörde befürwortete und von der kantonalen Steuerbehörde verfügte Aufhebung der Steuerbefreiung lässt sich damit nicht halten. d) Nicht näher einzugehen ist bei dieser Lage der Dinge auf das von Seiten des Vereins eingebrachte Argument der rechtsgleichen Behandlung. Anzumerken dazu ist lediglich, dass tatsächlich wünschenswert wäre, wenn sich die ESTV in Fällen, wo sich ein Verein beim Thema Steuerfreiheit auf die Rechtsgleichheit beruft, mit eigener Begründung vernehmen liesse. Denn bei der Steuerbefreiung geht es auch um die Befreiung von der direkten Bundessteuer. Insoweit ist es auch Aufgabe der ESTV sicherzustellen, dass Vereine schweizweit gleich behandelt werden, und kann es insbesondere nicht angehen, dass gleichartige Vereine bzw. kantonale Sektionen von schweizweit tätigen Vereinen unterschiedlich behandelt werden, weil kantonale Steuerbehörden verschiedene Massstäbe bei der Gewährung der Steuerfreiheit anwenden (vgl. auch E. 4f im bereits erwähnten Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 12. Juli 2013; 1 SB.2013.1+2). 3. a) Diese Erwägungen führen zur Gutheissung von Beschwerde und Rekurs. Der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Verein weiterhin von der direkten Bundessteuer sowie den Staats- und Gemeindesteuern befreit ist. b) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin bzw. dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 171 Abs. 2 i.V.m. § 151 Abs. 1 StG). Der Beschwerdeführerin bzw. Rekurrentin ist sodann eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes 1 SB.2017.1 + 2

- 20 - über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.